



## Der Fall Belgien ./.. Kommission; „BSE-Screening Tests“

**Rs. C-270/15 P (Belgien ./.. Kommission; „BSE-Screening Tests“), Urteil des Gerichtshofs vom 30.06.2016 – ECLI:EU:C:2016:489.**

**Zuletzt abgedruckt in:** Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 11. Auflage 2020, S. 883 (Fall-Nr. 262)

### 1. Vorbemerkung

*In der vorliegenden Entscheidung ging es um die Frage, ob eine belgische Regelung, nach der die Unternehmen des Rindfleischsektors von den Kosten für gesetzlich zwingend vorgeschriebene BSE-Tests befreit wurden, eine Beihilfe darstellt. Unzweifelhaft stellt die Befreiung von solchen Kosten, die Unternehmen sonst selbst zu tragen hätten, eine Begünstigung dieser Unternehmen dar. Fraglich war hier aber, ob es sich um eine selektive Begünstigung handelte, denn von der Regelung profitierten alle Unternehmen des Rindfleischsektors gleichermaßen. Für die Beantwortung der Frage, ob das Merkmal der Selektivität erfüllt ist, kam es daher maßgebend auf die Festlegung des Kreises der zu vergleichenden Unternehmen an. Der Gerichtshof stellte insofern nicht lediglich auf die Unternehmen des Rindfleischsektors ab – insofern wäre die Selektivität wohl zu verneinen gewesen –, sondern zeigte ganz allgemein auf, dass Unternehmen aus anderen Sektoren ebenfalls Kontrollen unterlägen, die sie zwingend vor dem Inverkehrbringen oder der Vermarktung ihrer Erzeugnisse vornehmen müssten, und deren Kosten sie selbst zu tragen hätten. Demgegenüber würden die Unternehmen des Rindfleischsektors durch die staatliche Kostenübernahme für zwingend vorgeschriebene BSE-Tests selektiv begünstigt.*

### 2. Sachverhalt

Eine belgische Regelung sah vor, dass Unternehmen des Rindfleischsektors von den Kosten für BSE-Tests, die diese zwingend durchführen mussten, befreit wurden. Die Kommission stellte in einem Beschluss fest, dass hierin eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV liege. Hiergegen wandte sich das Königreich Belgien im Wege der Nichtigkeitsklage und machte geltend, eine Beihilfe liege insoweit nicht vor, als die streitgegenständliche Regelung nicht zu einer selektiven Begünstigung führe. Die Lage von Marktteilnehmern des Rindfleischsektors sei tatsächlich und rechtlich nicht vergleichbar mit der Lage anderer Wirtschaftsteilnehmer, die ebenfalls zur Durchführung von Kontrollen vor dem Inverkehrbringen oder der Vermarktung ihrer Erzeugnisse verpflichtet seien. Das EuG wies die Klage des Königreich Belgiens ab, welches hiergegen Rechtsmittel zum EuGH einlegte.

### 3. Aus den Entscheidungsgründen

[48] Das aus Art. 107 Abs. 1 AEUV folgende Erfordernis der Selektivität muss klar vom begleitenden Nachweis eines wirtschaftlichen Vorteils unterschieden werden, so dass die Kommission, wenn sie das Vorliegen eines Vorteils – in einem weiten Sinne – entdeckt hat, der sich unmittelbar oder mittelbar aus einer bestimmten Maßnahme ergibt, weiterhin noch nachweisen muss, dass dieser Vorteil spezifisch einem oder mehreren Unternehmen zugutekommt. Sie muss insbesondere dartun, dass die in Rede stehende Maßnahme zwischen Unternehmen differenziert, die sich im Hinblick auf das mit ihr verfolgte Ziel in einer vergleichbaren Lage befinden. Die Gewährung des Vorteils muss also selektiv erfolgen und geeignet sein, bestimmte Unternehmen in eine günstigere Lage zu versetzen als andere (vgl. Urteil vom 4. Juni 2015, Kommission/MOL, C-15/14 P, EU:C:2015:362, Rn. 59).

[49] Es ist jedoch danach zu unterscheiden, ob die in Rede stehende Maßnahme als allgemeine Beihilferegulierung oder als Einzelbeihilfe gewährt werden soll. Im letztgenannten Fall ermöglicht die Feststellung des wirtschaftlichen Vorteils grundsätzlich eine Annahme der Selektivität. Bei der Prüfung einer allgemeinen Beihilferegulierung ist hingegen die Feststellung erforderlich, ob die in Rede stehende Maßnahme dessen ungeachtet, dass sie einen allgemeinen Vorteil verschafft, diesen allein zugunsten bestimmter Unternehmen oder Branchen schafft (vgl. Urteil vom 4. Juni 2015, Kommission/MOL, C-15/14 P, EU:C:2015:362, Rn. 60).

[50] Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Finanzierung der BSE-Screening-Tests durch das Königreich Belgien als allgemeine Regelung betrachtet werden muss, da sie der Gesamtheit der Marktteilnehmer des Rindfleischsektors, die die Kosten dieser Tests tragen, zugutekommt, weshalb es der Kommission oblag, festzustellen, ob diese Maßnahme ungeachtet der Tatsache, dass sie einen allgemeinen Vorteil verschafft hat, dies zum ausschließlichen Vorteil bestimmter Unternehmen oder bestimmter Wirtschaftszweige tat.

[51] Wie aus den Rn. 108 und 110 des angefochtenen Urteils hervorgeht, hat das Gericht die Schlussfolgerung getroffen, dass dies bei der Finanzierung der gegenständlichen Tests der Fall gewesen sei, indem es erwogen hat, dass die Kommission zu Recht festgestellt habe, „dass den Marktteilnehmern des

Rindfleischsektors ein Vorteil gewährt werde, der den Unternehmen anderer Sektoren nicht zur Verfügung stehe, da die Kontrollen, die diese Marktteilnehmer zwingend vor dem Inverkehrbringen oder der Vermarktung ihrer Erzeugnisse vornehmen müssen, für sie kostenlos seien, während die Unternehmen anderer Sektoren diese Möglichkeit nicht hätten, was vom Königreich Belgien nicht bestritten werde“.

[52] Soweit das Königreich Belgien dem Gericht vorwirft, nicht präzisiert zu haben, auf welche „anderen Sektoren“ dergestalt Bezug genommen worden sei, ist festzuhalten, dass das Gericht sich in Rn. 110 des angefochtenen Urteils darauf beschränkt hat, in dieser Hinsicht eine von der Kommission getroffene Feststellung zu übernehmen. Das Königreich Belgien macht aber nicht geltend, dass das Gericht in diesem Zusammenhang eine Rüge dahin übergangen hätte, dass die Kommission selbst nicht angegeben habe, auf welche anderen Sektoren sie sich bezogen habe.

[53] Jedenfalls geht aus der in Rn. 110 des angefochtenen Urteils angeführten Feststellung eindeutig hervor, dass die Lage der Marktteilnehmer des Rindfleischsektors zwar implizit, aber notwendigerweise mit jener aller Unternehmen verglichen wurde, die wie sie selbst Kontrollen unterliegen, die sie zwingend vor dem Inverkehrbringen oder der Vermarktung ihrer Erzeugnisse vornehmen müssen.

[54] Soweit das Königreich Belgien vorbringt, dass sich diese verschiedenen Sektoren in keiner vergleichbaren Lage befänden, da die auf die Kontrolle der Qualität der Erzeugnisse – selbst Lebensmittel – abzielenden Tests zwischen den Sektoren in ihrer Art, ihrer Zielsetzung, ihren Kosten sowie ihrer Häufigkeit variieren würden, ist ein solches Vorbringen im Rahmen der Einstufung als staatliche Beihilfe unbeachtlich; die Einstufung bezieht sich nicht auf die Tests selbst, sondern auf ihre Finanzierung durch staatliche Mittel mit der Wirkung einer Senkung der Kosten, die auf den von ihnen Begünstigten lasten. Dazu steht fest, wie das Gericht in Rn. 110 des angefochtenen Urteils festgehalten hat, dass das Königreich Belgien vor dem Gericht nicht bestritten hat, dass den Marktteilnehmern des Rindfleischsektors durch die Finanzierung der Screening-Tests ein Vorteil gewährt werde, der den Unternehmen anderer Sektoren nicht zur Verfügung stehe.